

Swweizerisches Bundesblatt.

XIII. Jahrgang. I.

Nr. 2.

11. Januar 1861.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

N o t e

des

Schweiz. Bundesrathes an den außerordentlichen Gesandten der Eidgenossenschaft in Turin, betreffend die sogenannten Tafelgüter des Bisthums Como im Kanton Tessin.

(Vom 4. Januar 1861.)

Titel

Am 25. November lezthin hat Se. Exzellenz Mitter Jocteau, bevollmächtigter Minister etc., dem Herrn Bundespräsidenten von einem durch Se. Exzellenz dem Grafen Cavour unterm 20. November an ihn gerichteten Schreiben Kenntniß gegeben und Abschrift hinterlassen. Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Sardinien setzt in dieser Note auseinander, wie seine Regierung, ohne der Schweiz das Recht zu bestreiten, Theile ihres Gebietes einer ausländischen Episkopaljurisdiktion zu entziehen, weder das Verfahren, welches der Bundesrath in Betreff der Tafelgüter zur Anwendung zu bringen geneigt scheine, zugeben, noch ausdrücklich oder stillschweigend die vom Kanton Tessin ergriffenen Maßregeln gutheißen könne. S. Exzellenz findet, daß die Beschlagnahme der auf Schweizergelände liegenden Güter und Einkünfte der Comaskischen Tafel, ohne vorgängige Anzeige an die sardinische Regierung, und ohne daß irgend ein Versuch zur Verständigung gemacht worden wäre, gegenüber Sardinien eine rechtswidrige und wenig freundschaftliche Handlung sei, daß die Bundesbehörden kein besseres Recht hätten, das Eigenthum des Bischofs von Como in Beschlag zu nehmen, als dasjenige irgend eines andern Unterthans des Königs. Herr Cavour bezeichnet diese Be-

schlagnahme als eine Verletzung erworbener Rechte, als einen, freilich unwillkürlichen, Angriff auf die Würde einer befreundeten Regierung, und er behauptet, daß es als eine, durch die Uebung stetsfort anerkannte völkerrechtliche Regel gelte, daß die Regierung, welche ihr Gebiet von der Gerichtsbarkeit eines auswärtigen Bischofs trennen wolle, auch die Lasten trage, welche eine solche Entschliebung mit sich bringe, indem sie die Gesamtheit der Güter und Einkünfte dem Inhaber des ehemaligen Sprengels überlasse.

Sollte jedoch der Bundesrath in dieser Hinsicht etwelche Vereinbarungen vorgeschlagen haben, so wäre der Herr Minister der Ansicht, daß die Frage intakt zur Verhandlung kommen müsse, und daß die Regierung auf Unterhandlungen für so lange nicht eintreten könne, als an der Verletzung des Eigenthums einer seiner Unterthanen festgehalten werde; daß sie vielmehr in Betreff der Güter die Wiederherstellung des ganzen Verhältnisses in seinen vorherigen Zustand verlan. müsse.

Die Note schließt mit dem Begehren, daß die Beschlagnahme auf das Eigenthum der bischöflichen Tafel von Como aufgehoben und dessen freie Verwaltung dem Bischof wieder zugestanden werde. Wenn gegen Erwarten der Bundesrath sich weigern sollte, einem so billigen Begehren gerecht zu werden, so müßte die Regierung d. Königs auf diejenigen Vorkehrungen Bedacht nehmen, welche sie als gerecht und zweckdienlich erachten würde.

Der schweizerische Bundesrath kann Ihnen, Herr Gesandter, den peinlichen Eindruck nicht verhehlen, welchen der Inhalt dieser Note auf ihn gemacht hat, und Sie werden ohne Zweifel seine Gefühle theilen.

Es ist Ihnen so gut als uns bekannt, welche Schritte gethan worden sind, um die Trennung des Kantons Tessin und des Puschlaventhalcs von den Bisthümern Mailand und Como einem gedeihlichen Ende zuzuführen. Seit langer Zeit schon wurden dießfällige Begehren an den heil. Stuhl wie an die Regierung S. k. k. apostolischen Majestät gestellt; und als die Lombardie mit der Krone Sr. Majestät des Königs von Sardinien vereinigt wurde, haben wir uns beeilt, die Aufmerksamkeit der königlich sardinischen Regierung auf die Frage der erwähnten Bisthums-trennung hinzulenken. Wir haben mit Note vom 30. November 1859 der königlich sardinischen Gesandtschaft in Bern Kenntniß von dem Bundesbeschlusse vom 22. Juli 1859, der jede auswärtige Episkopaljurisdiktion auf Schweizergebiet aufhob, gegeben und gleichzeitig die Erwartung ausgesprochen, daß die königliche Regierung zu den für die Liquidation der Temporalien nöthigen Unterhandlungen Hand bieten und überhaupt dazu mitwirken werde, eine für die Schweiz so wichtige Angelegenheit in einer Weise auszutragen, wie sie den zwischen beiden Staaten bestehenden freundschaftlichen Beziehungen entspreche.

Da wir uns bis zum 13. Februar des Jahres 1860, zu welcher Zeit Sie bereits in Turin waren, noch ohne Antwort befanden, so haben

wir Sie in unserm Schreiben vom gleichen Tage (13. Februar) angewiesen, „diese Angelegenheit bei der königlich sardinischen Regierung wieder in Anregung zu bringen, mit der Einladung, einen Abgeordneten ernennen zu wollen, welcher mit Ihnen die Punkte zu behandeln hätte, über welche die schweizerische und die piemontesische Regierung in Bezug auf die Trennung des Kantons Tessin und der Bündner'schen Gemeinden Poschiavo und Brusio von den italienischen Bisthümern Mailand und Como sich zu verständigen im Falle seien.“ Wir fügten bei, daß „diese Punkte den finanziellen Theil der Frage betreffen“, und sprachen uns im Fernern über einige Einzelheiten zu Ihrer Orientirung aus.

Wir haben nicht ermangelt, bei der sardinischen Regierung die erforderlichen Schritte zu thun; jedoch nichts weiter erzielt, als ausweichende und verschiebende Antworten. Herr v. Cavour beklagt sich also mit Unrecht, wenn er in seiner Rede sagt, daß die Schweiz vorgegangen sei, ohne vorerst die sardinische Regierung begrüßt und ohne irgend welchen Vergleichsvorschlag gemacht zu haben; vielmehr könnte die Schweiz sich über das Ausbleiben der Handbietung beschweren, welche sie von Seite einer befreundeten und freisinnigen Regierung, wie die Sr. Majestät des Königs von Sardinien ist, zu gewärtigen berechtigt gewesen wäre.

Um die wichtige Angelegenheit aus diesem Zustande der Stokung herauszubringen, blieb sonach den schweizerischen Behörden kein anderes Mittel übrig, als von sich aus zu handeln, nachdem sie erkannt hatten, wie wenig Geneigtheit zu einer Handbietung anderwärts zu Tage trat.

In Folge dessen mußte sich die Beschlagnahme der auf Schweizergebiet befindlichen Güter des bischöflichen Tafel von Como als der erste auf dieser neuen Bahn zu machende Schritt erzeigen. In den letzten Tagen des Monats Juli des verwichenen Jahres genehmigte der Bundesrath die von der Regierung des Kantons Tessin in diesem Sinne gemachten Vorschläge und gab ihr die angemessen erachteten Aufschlüsse und Anleitungen, wobei er sich die Ueberwachung der Maßnahmen vorbehielt. Gleichzeitig, am 27. Juli, wurden Sie vom Bundesrath eingeladen, ohne Verzug der sardinischen Regierung zu erklären, daß der Bundesrath im Hinblick auf die Nothwendigkeit, diese Angelegenheit zu Ende zu führen, beschlossen habe, seine Schritte bei den zuständigen Behörden zu erneuern. „Dabei,“ fuhr unser Schreiben vom 27. Juli fort, „darf die Verwaltung der im Kanton Tessin liegenden, von den Bischöfen beanspruchten Güter nicht außer Acht gelassen werden, weshalb, ohne über das Eigenthumsrecht und die endgültige Verwendung zu entscheiden, einzig in vorsorglicher und zeitweiliger Weise eine Verwaltung von Staats wegen eingesetzt und die Zahlung der Einkünfte eingestellt worden ist.“

Nach Ihren Berichten schien die piemontesische Regierung den Sinn, die Tragweite und die Zweckmäßigkeit dieser Anordnung vollkommen richtig aufgefaßt zu haben, und man durfte hierorts voraussetzen, daß der Augenblick nicht ferne sei, wo die Kommissarien, welche über die Güterausweise-

dung zu verhandeln hätten, zusammentreten könnten. In Ihrem Berichte vom 21. November heißt es: Graf Cavour habe Ihnen soeben die Bemerkung gemacht, „daß mit der Einleitung der auf die Trennung der „Tafelgüter bezüglichen Unterhandlungen zugewartet werden sollte, bis „man sich über die kirchliche Organisation vereinbart habe.“

Es ergibt sich hieraus, daß seit Ihrer, Ende Juli oder Anfangs August gemachten Eröffnung über die Beschlagnahme, bis Ende November die sardinische Regierung nicht ernstlich die Absicht gehabt zu haben scheint, diese Maßregel an und für sich anzugreifen, sondern nur deren Durchführung hinauszuziehen.

Sie werden demnach unser Erstaunen über den Inhalt der Note des Grafen Cavour an Herrn Jockey vom 20. November ganz erklärlich finden.

Se. Excellenz meint, die Bundesbehörden wären zur Beschlagnahme des Eigenthums des Bischofs von Como nicht besser berechtigt gewesen, als zu der des Eigenthums eines jeden andern königlichen Unterthans.

Hierauf haben wir vor Allem zu bemerken, daß durchaus nicht das Eigenthum des Bischofs von Como mit Beschlagnahme belegt oder unter Staatsverwaltung gestellt worden ist.

Die mit Beschlagnahme belegten Güter sind das Eigenthum des Bisthums und nicht des Bischofs. Die Gläubigen überlassen dem Bischof nur die Verwendung der Einkünfte für seinen Unterhalt und mit der Verpflichtung, den Ueberschuß an die Armen des Sprengels gemäß den Vorschriften des kanonischen Rechtes zu vertheilen. Die Gläubigen des Kantons Tessin gehörten nun zu diesem Sprengel und haben demnach ein Eigenthumsrecht auf die Tafelgüter; Niemand kann ihnen dieses Recht streitig machen. Die Unterstellung solcher Güter unter die Verwaltung des Staates erscheint also in rechtlicher Beziehung durchaus begründet.

Die Beschlagnahme mußte sich aber auch auf die Einkünfte erstrecken, weil die Wahl des Bischofs in Nichtbeachtung der Verwahrungen des Kantons Tessin vorgenommen wurde und also für diesen Theil des Bisthums keinen verbindlichen Charakter haben kann, um so weniger, als der neue Inhaber sich nie bemüht hat, die vom tessinischen Gesetze vom 24. März 1855 für alle Geistlichen, die in diesem Kanton ins Amt treten wollen, vorgeschriebenen Formalitäten zu erfüllen.

Die Beschlagnahme begreift also kein Eigenthum eines Bischofs, Unterthan Sr. Majestät des Königs von Sardinien, und sie erstreckt sich nur über die auf Schweizergebiet befindlichen Güter und Einkünfte, über welche im Falle der Sedisvakanz die Verfügung nur den schweizerischen Behörden zustehen kann.

Ist nun aber Grund vorhanden zu der Annahme, als wäre die Beschlagnahme nur eine verdeckte Besitzergreifung oder Inkameration? Der Bundesrath weist eine solche Auslegung zurück. Die schweizerischen Be-

hörden sind zu sehr vom Gefühle des Rechts und der Billigkeit durchdrungen, um eine solche Frage zu entscheiden, ohne sie reiflich geprüft und sich mit den Betheiligten ins Vernehmen gesetzt zu haben. Gewiß hätten die schweizerischen Behörden, wenn ihre Absicht eine andere gewesen wäre, bei der sardinischen Regierung nicht auf die Ernennung ihres Kommissärs gedrungen.

Die Verfügung der Regierung des Kantons Tessin vom 17. August 1860 sagt ausdrücklich:

„ Der Staatsrath

hat durch Beschluß vom 2. dieß, im Einverständniß mit dem hohen Bundesrath verfügt, daß, um die Lösung der Bisthumsfrage zu beschleunigen, vorläufiger Weise die Zahlung der vom Staate an die bischöfliche Tafel und das Kapitel von Como fallenden Zinsen eingestellt und die Verwaltung der übrigen Güter gedachter Tafel und Kapitels, so wie derjenigen der erzbischöflichen Tafel und des Kapitels von Mailand im Kanton Tessin vom Staate an die Hand genommen werde.

„Er hat ferner verfügt, daß über die Zinsen und Erträgnisse besagter Güter, welche nach und nach zu kapitalisiren sind, bis diese Angelegenheit ausgetragen sein wird, eine besondere Rechnung geführt werde.

„c. c. c.“

Es ergibt sich aus dieser Verfügung, daß die Anordnung nur in vorläufiger Weise getroffen wurde, und daß über die Einkünfte getrennte Rechnung geführt werden soll, zu welchem Ende ein besonderer Verwalter bestellt worden ist.

Der Bundesrath hat sich die Oberaufsicht vorbehalten. Der endgültigen Bestimmung der Güter oder Einkünfte vom Zeitpunkte der Beschlagnahme an ist also in keiner Weise vorgegriffen und alle Gewähr gegeben für gute und treue Verwaltung bis zum Augenblicke, wo die Frage zum Austrag kommen wird.

Se. Excellenz Graf Cavour äußert in seiner Note die Ansicht, daß das Anerbieten des Bundesrathes zu einer Theilung der Tafelgüter der durch die Uebung stetsfort bestätigten völkerrechtlichen Regel zuwider wäre, nach welcher die Regierung, die ihr Gebiet von der Gerichtsbarkeit eines auswärtigen Bischofs trennen will, die aus einer solchen Entschliesung erwachsenden Lasten trage, indem sie die Gesamtheit der Güter und Einkünfte dem Inhaber des vorherigen Bisthums überlasse.

Ohne hier darauf zurückzukommen, daß die Schweiz den jetzigen Inhaber des Bischofstuhles zu Como als Bischof des schweizerischen Theiles des ehemaligen Comastischen Sprengels durchaus nicht anerkennt, muß der schweizerische Bundesrath hervorheben, daß Herr von Cavour offenbar in einem Irrthum befangen ist, wenn er als durch die Uebung stetsfort bestätigte völkerrechtliche Regel annimmt, daß die Güter des von einem

Bisthum abgelösten Theiles dem Inhaber des ehemaligen Sprengels verbleiben.

Den von Sr. Excellenz angeführten Beispielen können andere, denselben widersprechende, entgegengestellt werden. So wurde 1751 das Patriarchat von Aquilaja aufgehoben und daraus zwei Erzbisthümer, von Görz und Udine, gebildet, von denen das erstere alle im Gebiete des Hauses Oesterreich, das andere die im Gebiete der Republik Venedig gelegenen Güter zugewiesen erhielt. Papst Benedikt XIV. nahm keinen Anstand, diese Vereinbarung zu bestätigen.

Als 1802 eine große Zahl von Erzbisthümern, Bisthümern und Abteien unter der Vermittlung des ersten Konsuls von Frankreich aufgehoben wurde, beschränkte man sich nicht darauf, die Güter dieser Stifter zwischen Oesterreich, Preußen und Bayern willkürlich zu theilen, sondern die ehemaligen Inhaber wurden selbst aller geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit entkleidet und ihnen nur sehr mäßige persönliche Jahrgelder bewilligt.

Was sodann die Ablösung des Borarlbergs vom Bisthum Chur anbelangt, so beriefen sich die schweizerischen Behörden auch auf den von Herrn von Cavour geltend gemachten Grundsatz; man stellte ihnen aber den gegentheiligen Grundsatz entgegen, der auch zur Geltung gelangte, so daß alle auf österreichischem Gebiet gelegenen Einkünfte der bischöflichen Tafel von Chur zu Gunsten derjenigen von Innsbruck inkamerirt wurden und nur in vorübergehender Weise Oesterreich dem Bischofe von Chur ein Jahrgeld verwilligte. Es kann hier also von dem Vorhandensein einer beständigen völkerrechtlichen Regel nicht die Rede sein.

Auf die Einstellung der zeitweiligen Beschlagnahme könnte der Bundesrath, ohne sich zu vergeben, nicht eingehen. Die Regierung von Tessin hat auf ihrem Gebiete und über ein Eigenthum, das weder dem Bischof von Como, noch sonst einem sardinischen Unterthan zusteht, so wie über Einkünfte verfügt, auf welche der jezige, von den tessinischen Behörden nicht als Bischof anerkannte Inhaber des Bischofsstuhles zu Como kein Recht hat.

Hinsichtlich der von den tessinischen Behörden im Einverständniß mit dem Bundesrath zur Hand genommenen Verwaltung dieser Güter und Einkünfte findet der Bundesrath in den Anordnungen der tessinischen Regierung alle wünschbare Gewähr. Da jedoch der Gegenstand einen internationalen Charakter trägt, so hat sich der Bundesrath die Oberaufsicht vorbehalten, und er übernimmt die daheringe Verantwortlichkeit gegenüber Piemont.

Sie haben, Tit., in Ihrem Berichte vom 12. Dezember gemeldet, Herr von Cavour habe Ihnen die Versicherung gegeben, daß er bei Erlassung seiner Note keinerlei feindselige Absichten gegen uns gehabt habe.

Wir müssen also annehmen, daß der Schluß derselben wohl nicht absichtlich den vorliegenden Wortlaut erhielt, und es gereicht uns zum Vergnügen, unsere Befriedigung darüber aussprechen zu können, daß wir uns nicht genöthigt sehen, in dießfällige Erörterungen einzutreten.

Der Bundesrath hält immer noch fest an seinen versöhnlichen Gesinnungen, und er setzt gerne voraus, daß die königlich sardinische Regierung nicht fernem Anstand nehmen werde, eine Abordnung zu bestellen, mit welcher die unsrige so bald als immer möglich sich ins Vernehmen zu setzen hätte, um die Sache einem gedeihlichen Ende entgegen zu führen.

Wollen Sie bei der königlich sardinischen Regierung auf dieses Ziel hinwirken, Sr. Excellenz dem Grafen von Cavour gegenwärtige Note vorlesen und ihm davon eine Abschrift hinterlassen.

Genehmigen Sie, Lit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 4. Januar 1861.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Rnüscl.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

**Note des schweiz. Bundesrathes an den außerordentlichen Gesandten der
Eidgenossenschaft in Turin, betreffend die sogenannten Tafelgüter des Bisthums Como im
Kanton Tessin. (Vom 4. Januar 1861.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.01.1861
Date	
Data	
Seite	39-46
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 266

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.